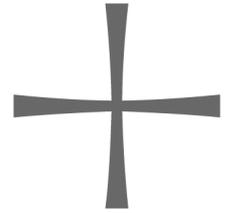


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



1

Nr. 1 / 127. Jahrgang

Kassel, 31. Januar 2012

Inhalt

Landessynode

Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Hofgeismar vom 26. bis 28. April 2012 hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden..... 2

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Haushaltsgesetz für die Rechnungsjahre 2012 und 2013
Vom 23. November 2011..... 3

Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2010 und 2011 (Nachtragshaushaltsplan 2011)
Vom 23. November 2011..... 18

Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD.AG) vom 23. November 2011 hier: Inkrafttreten für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V..... 24

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Finanzzuweisungsgesetz..... 24

Ordnung über die kirchliche Altersversorgung
Vom 17. Dezember 1996
Zwölfter Änderungsbeschluss Vom 6. Dezember 2011..... 25

Arbeitsrechtliche Regelungen

Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - (ARK 06/11)..... 26

Änderung zu dem Tarifbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck Sonder-

regelung für Diakonie-/Sozialstationen
- AVR.KW SR Diakoniestationen -.....

Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - (ARK 07/11)..... 26

Änderungen zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW); hier: Entgeltsteigerungen, Einmalzahlungen, Arbeitszeit, Ausnahmen vom Geltungsbereich..... 26

Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck; hier: Weitergeltung für die kirchlichen Angestellten in Diakonie-/Sozialstationen
- 60. Änderungsbeschluss - Vom 3. November 2011..... 26

Satzungen

Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Nordringgau..... 27

Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Twiste-Südwest..... 28

Urkunden

Urkunde über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen auf dem Gebiet der Kirchengemeinden Buchenau, Eiterfeld-Rasdorf und Mansbach, Kirchenkreis Fulda..... 29

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Herrenbreitungen, Kirchenkreis Schmalkalden. 29

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ebsdorf, Leidenhofen und Hachborn..... 29

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Großseelheim, Kleinseelheim und Schönbach.....	29	Austritt der Evangelischen Kirchengemeinden Elleringhausen, Niederwaroldern, Oberwaroldern und Mengeringhausen aus dem Evangelischen Gesamtverband Twiste-Südwest.....	36
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Helmighausen, Hesperinghausen, Kohlgrund und Neudorf.	30	Umbenennung der Evangelischen Christuskirchengemeinde Wölfershausen-Lengers.....	36
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lohra, Altenvers und Rollshausen-Seelbach.....	30	Außergeltungsetzen von drei Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Breuna, Evangelische Kirchengemeinde Oberlistingen, Evangelischer Gesamtverband Breuna-Oberlistingen.....	37
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Obergeis, Untergeis, Gittersdorf und Aua.....	30	Personal- und Stellenangelegenheiten	
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Schlüchtern, Niederzell und Elm.....	30	Personalia.....	37
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Widdershausen und Leimbach und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kleinensee..	31	Pfarrstellenausschreibungen.....	38
Bekanntmachungen		Nichtamtlicher Teil	
Berufung der Mitglieder der Schlichtungsstelle - Kammer für den kirchlichen Bereich -.....	31	Gustav-Adolf-Werk Kurhessen-Waldeck hier: Neuwahlen des Vorstandes.....	40
Sammlungen für die Diakonie 2012, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“.....	31	Stellenausschreibungen der EKD.....	40
Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte beziehungsweise Arbeiter ab 1. Januar 2012.....	33	Auslandspfarramt in Sizilien/Italien.....	40
Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2012.....	34	Auslandsdienst in St. Petersburg, Russische Föderation.....	41
Vertrauensärzte der Landeskirche.....	36	Einsatz in Russland - eine Aufgabe im Ruhestand.....	42
		Eine Aufgabe im Ruhestand.....	42
		Auslandsdienst in Pretoria-Ost, Südafrika...	43
		Beilage	
		Inhaltsverzeichnis 2011.....	

Landessynode

Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Hofgeismar vom 26. bis 28. April 2012 hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden

Die Fünfte Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet vom 26. bis 28. April 2012 in der Kirchlichen Tagungsstätte der Evangelischen Akademie und des Evangelischen Predigerseminars in Hofgeismar statt.

Nach § 30 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-

Waldeck vom 27. März 1968, KABl. S. 79, sind Anträge der Kreissynoden (Artikel 72 Nr. 9 der Grundordnung) spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung dem Synodalvorstand einzureichen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

Der Schlusstermin für die Einreichung der Anträge ist

Donnerstag, 15. März 2012.

Kassel, den 11. Januar 2012

Präses der Landessynode
Kirchenrat Rudolf Schulze

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen**Haushaltsgesetz für die
Rechnungsjahre 2012 und 2013
Vom 23. November 2011**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 23. November 2011 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz für die Rechnungsjahre 2012 und 2013 beschlossen:

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2012 und 2013 wird

a) im ordentlichen Haushaltsplan

	Rechnungsjahr 2012	Rechnungsjahr 2013
in der Einnahme auf	200.572.000,00 Euro	201.268.000,00 Euro
in der Ausgabe auf	200.572.000,00 Euro	201.268.000,00 Euro

b) im außerordentlichen Haushaltsplan
(gesamtkirchliche Bauten / Darlehensfonds)

in der Einnahme auf	2.935.000,00 Euro	2.799.000,00 Euro
in der Ausgabe auf	2.935.000,00 Euro	2.799.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

(1) Für die Rechnungsjahre 2012 und 2013 werden als Landeskirchensteuer erhoben

- a) ein Zuschlag von 9 % zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
- b) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (KABl. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

- (2) Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann vom Landeskirchenamt für den Bereich des Landes Hessen auf Antrag auf 3,5 vom Hundert des für die Berechnung der Kirchensteuer maßgeblichen Einkommens ermäßigt werden.
- (3) Die Kirchensteuern können ganz oder teilweise vom Landeskirchenamt erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (analog § 227 Abgabenordnung).

Kirchensteuern, welche auf außerordentliche Einkünfte – gewerbliche Veräußerungsgewinne sowie Abfindungen – nach § 34 EStG entfallen, können auf Antrag aus Billigkeitsgründen vom Landeskirchenamt ermäßigt werden (§ 11 Absatz 2 Hess. Kirchensteuergesetz sowie § 15 Hess. Kirchensteuergesetz i.V.m. §§ 163, 227 Abgabenordnung).

- (4) Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer 9 %. Der Steuersatz wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach der jeweiligen Nummer 1 der Erlasse des Hess. Ministeriums der Finanzen vom 17. November 2006 – S 2444 A-007-II 3b – und vom 28. Dezember 2006 – S 2444 A-18-II 3b – in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch macht.
- (5) Für die außerhalb des Bundeslandes Hessen liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet, soweit die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck nicht eigenes Steuerrecht für diese Gebietsteile setzt, der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

§ 3

Die Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden gemäß § 3 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung im Verhältnis 50 % Landeskirche zu 50 % Kirchengemeinden verteilt.

§ 4

- (1) Der kirchengemeindliche Teil an der Landeskirchensteuer und seine Verwendung werden entsprechend dem Finanzausweisungsgesetz (FZuwG) vom 26. November 1997 (KABl. S. 211) in der jeweils geltenden Fassung als Sachbuchteil 01 im Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagt.

- (2) Der Grundbetrag nach § 6 FZuwG wird für die Rechnungsjahre 2012 und 2013 wie folgt festgesetzt:

11,80 Euro je Messzahl.

- (3) Die Grundbudgets nach § 9 Absatz 2 FZuwG werden wie folgt festgesetzt:

je Predigtstätte	4.800,00 Euro
je Gemeindepfarrstelle	9.000,00 Euro
Ergänzungszuweisung je Pfarrstelle mit Zusatzauftrag	1.250,00 Euro
Ergänzungszuweisung je kombinierter Pfarrstelle	2.500,00 Euro

- (4) Die Personalzuweisung nach §§ 15 und 19 FZuwG wird für die Rechnungsjahre 2012 und 2013 wie folgt festgesetzt:

8.643.730,00 Euro je Rechnungsjahr.

Davon entfallen je Jahr auf

das Gesamtpersonalbudget nach § 16 FZuwG und das Ergänzungsbudget nach § 19 FZuwG	8.439.138,00 Euro 204.592,00 Euro.
-----------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

Die zur Ermittlung der Sollhöhe gemäß § 19 FZuwG zugrunde zu legenden durchschnittlichen Bruttopersonalkosten werden auf 290.286,00 Euro sowie die Begrenzung der Sollhöhe auf einen vom-Hundert-Satz von 84 % der durchschnittlichen Bruttopersonalkosten festgesetzt.

Beim Gesamtpersonalbudget nach § 15 FZuwG werden die Anteile wie folgt festgesetzt:

das Gesamtgrundbudget mit der Gesamtausgleichsbetrag mit	45,00 vom Hundert und 55,00 vom Hundert.
-------------------------------------------------------------	---------------------------------------------

- (5) Die Kirchenkreise erhalten eine Budgetzuweisung nach § 23 Absatz 2 FZuwG für die Förderung innovativer Projekte in der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden.

Die Gesamtzuweisung wird in 2012 und 2013 wie folgt festgesetzt:

313.000,00 Euro je Rechnungsjahr.

- (6) Die Diakoniebudgets nach § 25 Absatz 2 FZuwG werden wie folgt festgesetzt:

für die regionalen Diakonische Werke je für Kindertagesstätten	2.831.000,00 Euro in 2012 und 2013 3.685.000,00 Euro in 2012 und 3.750.000,00 Euro in 2013.
-------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 5

Der Rat der Landeskirche wird ermächtigt, bei unabweisbarem Bedarf Änderungen des Stellenplans zu beschließen. Damit gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan als entsprechend geändert.

§ 6

Etwaige Überschüsse beim Jahresabschluss des ordentlichen landeskirchlichen und gemeindlichen Teils sind jeweils getrennt einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Etwaige Fehlbeträge beim Jahresabschluss des ordentlichen landeskirchlichen und gemeindlichen Teils sind jeweils getrennt auf das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

§ 7

- (1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 7,5 Mio. Euro aufzunehmen.
- (2) Zur Deckung von Ausgaben für investive Maßnahmen wird das Landeskirchenamt ermächtigt, Kredite bis zu einer Höhe von 5 Mio. Euro aufzunehmen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2013 betrifft, am 1. Januar 2013 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 14. Dezember 2011

Dr. H e i n
Bischof

Ordentlicher Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2012 und 2013

Landeskirchlicher Teil (Sachbuchteil 00)

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Einzelplan 0		
		Allgemeine kirchliche Dienste		
		01 Gottesdienst (Gottesdienst, Kindergottesdienst)	1.556.000	1.546.000
6.000	6.000	02 Kirchenmusik (Allgemeiner kirchen- musikalischer Dienst, Posaunenarbeit/ Instrumentalkreise, kirchenmusikalische Ausbildungsstätten)	975.200	952.950
3.055.000	3.055.000	04 Kirchliche Unterweisung (Religionsunterricht, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	3.982.600	3.982.600
1.520.000	1.520.000	05 Pfarrdienst (Gemeindepfarrdienst)	35.935.900	35.682.150
		06 Ausbildung für den Pfarrdienst (Theologiestudium, Ausbildungsdienst, Theologische Prüfung)	1.590.410	1.500.520
4.581.000	4.581.000	Summe Einzelplan 0:	44.040.110	43.664.220

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Einzelplan 1		
		Besondere kirchliche Dienste		
356.000	356.000	11 Dienst an der Jugend (Allgemeine Jugendarbeit, Kirchliche Jugendarbeit, Kirchliche Jugend- und Freizeitheime, Sonstiger Dienst an der Jugend)	2.700.100	2.708.700
		12 Studentenbetreuung (Studenten- pfarrämter, Studentenheime, Studentische Arbeit)	250.895	250.895
		13 Frauenarbeit	5.550	5.550
33.000	33.000	14 Seelsorge an Kranken und Behinderten (Krankenhausseel- sorge, Klinikpfarramt, Seelsorge an Blinden, Sprach- u. Gehörgeschädigten)	214.900	214.900
		15 Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Polizei- und Notfalldienst)	13.800	13.800
31.800	31.800	16 Volksmission (Volksmission, Verbands- arbeit, Deutscher Evangelischer Kirchentag)	38.200	38.200
		17 Kurseelsorge	71.000	71.000
		19 Andere Seelsorgedienste (Ausländer-, Aussiedler-, Flüchtlings- betreuung, Straffälligen- und Strafentlassenenseelsorge)	225.600	225.600
420.800	420.800	Summe Einzelplan 1:	3.520.045	3.528.645

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Einzelplan 2		
		Kirchliche Sozialarbeit		
468.000	468.000	21 Allgemeine soziale und diakonische Arbeit (Diakonisches Werk, Diakonisches Jahr, Diakonische Einrichtungen, Diakonie in Kirchenkreisen, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	6.629.550	6.640.950
17.300	17.300	22 Jugendhilfe (Kindertagesstätten)	17.300	17.300
		23 Familienhilfe (Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen, Psychosoziale Arbeit)	125.750	125.750
27.000	27.000	25 Gesundheitsdienst	27.000	27.000
		29 Sonstige diakonische und soziale Arbeit (Umweltschutz)	18.400	18.400
512.300	512.300	Summe Einzelplan 2:	6.818.000	6.829.400

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Einzelplan 3		
		Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission		
66.000	66.000	31 Gemeinkirchliche Aufgaben (Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchlichen Aufgaben, Partnerschafts-/Partnerschaftshilfe, Ostpfarrerversorgung, Exilpfarrerversorgung)	564.550	564.550
378.000	378.000	33 Weltweite kirchliche Beziehungen, Ökumenische Werkstatt	386.600	386.600
33.200	33.200	35 Entwicklungshilfe (insbesondere Kirchlicher Entwicklungsdienst)	1.545.300	1.485.300
		38 Weltmission (Missionswerke, Ev. Missionswerk in Deutschland, Bibelgesellschaften)	878.900	910.700
477.200	477.200	Summe Einzelplan 3:	3.375.350	3.347.150

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit		
		41 Kirchenvorstandswahlen, Presse, Schrifttum	560.500	560.500
		45 Öffentlichkeitsarbeit	1.596.200	1.562.300
		Summe Einzelplan 4:	2.156.700	2.122.800

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft		
		51 Schulen (Melanchthon-Schule Steinatal, Grundschule Oberissigheim, Grundschule Schmalkalden)	1.718.774	1.747.774
30.000	30.000	52 Erwachsenenbildung (Erwachsenenbil- dungsarbeit, Ev. Akademie Hofgeismar)	3.185.620	3.093.870
		54 Kunst-, Kirchenbau- und Denkmalpflege	65.600	65.600
		57 Gesellschaftswissenschaft (Sonstige wissenschaftliche Einrichtungen)	43.600	43.600
		58 Elektronische Datenverarbeitung	840.000	840.000
30.000	30.000	Summe Einzelplan 5:	5.853.594	5.790.844

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Einzelplan 7		
		Leitung und Verwaltung		
		71 Synodale Einrichtungen (Landessynode)	366.600	366.600
		72 Leitungsorgane (Rat der Landeskirche)	12.000	12.000
		74 Beratende Gremien (Ausschüsse der Landessynode und des Rates der Landeskirche)	46.100	46.100
266.200	266.200	76 Weitere Leitungsorgane und landeskirchliche Dienststellen (Landeskirchenamt, Archiv, Außenstelle des Landeskirchenamtes, Kirchliche Dienste, Verwaltungskosten der Sprengel, Beauftragte am Sitz der Landesregierungen)	11.273.610	11.433.320
8.500	8.500	77 Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt der Ev. Kirche von Kurh.-Waldeck)	661.500	695.500
		78 Rechtsschutz (Landeskirchengericht, Disziplinarkammer)	5.000	5.000
		79 Sonstige Aufgaben in Leitung und Verwaltung (Datenschutz)	34.000	34.000
274.700	274.700	Summe Einzelplan 7:	12.398.810	12.592.520

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Einzelplan 8		
		Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen		
259.700	259.700	81 Wohn- und Geschäftsgrundstücke	176.000	176.000
301.800	301.800	83 Geldvermögen und Beteiligungen (Geldanlagen)	1.700	1.700
		84 Abgelöste staatl. Baulastverpflichtungen (Patronatsgebäude)	400.000	400.000
83.200	83.200	86 Pfarreivermögen	83.200	83.200
644.700	644.700	Summe Einzelplan 8:	660.900	660.900

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Einzelplan 9		
		Allgemeine Finanzwirtschaft		
66.500.000	66.500.000	91 Kirchensteuern		
29.797.100	30.260.100	92 Zuwendung zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs (Umlagen an die EKD, Zuweisungen)	11.609.600	11.415.600
		94 Sammelversicherungen	212.000	202.000
300.000	300.000	94 Abwicklung landeskirchlicher Sonderhaushalte	300.000	300.000
50.000	50.000	94 Abwicklung Beihilfemittel Beamte in Kirchenkreisen	50.000	50.000
25.542.000	25.409.000	95 Versorgung	38.716.000	39.216.000
		96 Schulden		
1.349.200	1.510.200	97 Rücklagen (Allgemeine Ausgleichsrücklage, Baurücklage I, Baurücklage II)	508.700	508.700
		98 Haushaltsverstärkung	750.191	250.221
123.538.300	124.029.300	Summe Einzelplan 9:	52.146.491	51.942.521

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts/landesk. Teil Sachbuchteil 00		
4.581.000	4.581.000	0 Allgemeine kirchliche Dienste	44.040.110	43.664.220
420.800	420.800	1 Besondere kirchliche Dienste	3.520.045	3.528.645
512.300	512.300	2 Kirchliche Sozialarbeit	6.818.000	6.829.400
477.200	477.200	3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	3.375.350	3.347.150
		4 Öffentlichkeitsarbeit	2.156.700	2.122.800
30.000	30.000	5 Bildungswesen und Wissenschaft	5.853.594	5.790.844
274.700	274.700	7 Leitung und Verwaltung	12.398.810	12.592.520
644.700	644.700	8 Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	660.900	660.900
123.538.300	124.029.300	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	52.146.491	51.942.521
130.479.000	130.970.000	Summe:	130.970.000	130.479.000

Ordentlicher Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2012 und 2013

Gemeindlicher Teil (Sachbuchteil 01)

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Einzelplan 9		
		Allgemeine Finanzwirtschaft		
		9230.00		
69.894.000	70.088.000	Anteil Landeskirchensteuer		
199.000	210.000	Erstattung Versicherungsprämien		
		Zuweisung nach Meßzahlen und Grundbudgets an Kirchengemeinden, Gesamtverbände und Kirchenkreise	28.000.000	28.000.000
		Zuweisungen Gebäudemanagement	13.406.200	13.406.200
		Personalzuweisungen	8.643.730	8.643.730
		Diakoniezuweisungen	6.581.000	6.516.000
		Allgemeine Vorwegentnahmen	6.649.200	6.509.200
		Gemeindliche Baumittelzuweisungen	5.500.000	5.500.000
		Energiesparfonds	1.250.000	1.250.000
		Härteausgleich	84.220	84.220
		Innovationsfonds für diakonische Zwecke	134.650	134.650
		Zuweisungen zum Grundstückserwerb für Kirchengemeinden	49.000	49.000
70.093.000	70.298.000	Summe	70.298.000	70.093.000

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts/gemeindl. Teil Sachbuchteil 01		
70.093.000	70.298.000	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	70.298.000	70.093.000
70.093.000	70.298.000	Summe:	70.298.000	70.093.000

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Zusammenstellung des ordentlichen Haushaltsplanes		
130.479.000	130.970.000	landeskirchlicher Teil Sachbuchteil 00	130.970.000	130.479.000
70.093.000	70.298.000	gemeindlicher Teil Sachbuchteil 01	70.298.000	70.093.000
200.572.000	201.268.000	Summe:	201.268.000	200.572.000

Außerordentlicher Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2012 und 2013

Gesamtkirchliche Bauten (Sachbuchteil 02)

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Gesamtkirchliche Bauten (Sachbuchteil 02)		
	65.000	Kirchliche Jugend- und Freizeitheime		
184.000	184.000	- Frauenberg	65.000	
		- Niedenstein	184.000	184.000
	50.000	EBZ Bad Orb	50.000	
100.000	100.000	Ev. Akademie Hofgeismar	100.000	100.000
		Wohn- und Geschäftsgrundstücke		
56.000		- Kölnische Straße 138		56.000
100.000		- Friedrich-Naumann-Straße 25		100.000
95.000		- Hugo-Preuss-Straße 10		95.000
535.000	399.000	Summe:	399.000	535.000

Außerordentlicher Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2012 und 2013

Darlehensfonds (Sachbuchteil 03)

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Darlehensfonds (Sachbuchteil 03)		
Entnahme aus Baurücklage II und Rückflüsse		Baudarlehen an Kirchengemeinden und Kirchenkreise	Gewährung von Darlehen	
1.500.000	1.500.000		1.500.000	1.500.000
Entnahme aus Kfz-rücklage und Rückflüsse		Kraftfahrzeugdarlehen	Gewährung von Darlehen	
250.000	250.000		250.000	250.000
Entnahme aus Darlehensrücklage und Rückflüsse		Darlehen zur Wohnungsfürsorge	Gewährung von Darlehen	
350.000	350.000		350.000	350.000
Entnahme aus Darlehensrücklage und Rückflüsse		Darlehen für Einrichtungen des Diakonischen Werkes	Gewährung von Darlehen	
300.000	300.000		300.000	300.000
2.400.000	2.400.000	Summe:	2.400.000	2.400.000

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2012 EURO	Haush.-Plan 2013 EURO		Haush.-Plan 2013 EURO	Haush.-Plan 2012 EURO
		Zusammenstellung des außerordentlichen Haushaltsplanes		
535.000	399.000	Gesamtkirchliche Bauten Sachbuchteil 02	399.000	535.000
2.400.000	2.400.000	Darlehensfonds Sachbuchteil 03	2.400.000	2.400.000
2.935.000	2.799.000	Insgesamt:	2.799.000	2.935.000

**Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des
Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Jahre
2010 und 2011
(Nachtragshaushaltsplan 2011)
Vom 23. November 2011**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 23. November 2011 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Haushaltsgesetz für die Jahre 2010 und 2011 vom 25. November 2009 (KABI. 2010 S. 3) zuletzt geändert durch das Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2010 und 2011 (Nachtragshaushaltsplan 2010) vom 24. November 2010 (KABI. 2011 S. 3) wird für das Rechnungsjahr 2011 wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

im o r d e n t l i c h e n Haushaltsplan

Die Summe der Einnahmen und Ausgaben
von bisher
erhöht sich um
auf nunmehr

Rechnungsjahr 2011

194.299.000,00 Euro
2.017.405,00 Euro
196.316.405,00 Euro

im a u ß e r o r d e n t l i c h e n Haushaltsplan
(gesamtkirchliche Bauten/Darlehensfonds)

Die Summe der Einnahmen und Ausgaben
von bisher
erhöht sich um
auf nunmehr

Rechnungsjahr 2011

4.040.000,00 Euro
450.000,00 Euro
4.490.000,00 Euro

§ 2

Dieses Haushaltsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 14. Dezember 2011

Dr. H e i n
Bischof

**Nachtragshaushaltsplan 2011
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ordentlicher Haushalt
Landeskirchlicher Teil
(Sachbuchteil 00)**

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Einzelplan 0 Allgemeine kirchliche Dienste		
	150.000	01 Gottesdienst (Gottesdienst, Kindergottesdienst)	141.000	
		04 Kirchliche Unterweisung (Religionsunterricht, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	154.000	
		05 Pfarrdienst (Gemeindepfarrdienst)	-111.000	
	150.000	Summe Einzelplan 0:	184.000	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Einzelplan 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission		
	-16.000	31 Gemeinkirchliche Aufgaben (Werke und Einrichtungen mit gemeinkirch- lichen Aufgaben, Partnerschafts-/ Partnerschaftshilfe, Ostpfarrerversorgung, Exilpfarrerversorgung)	21.000	
		35 Entwicklungshilfe (insbesondere Kirch- licher Entwicklungsdienst)	60.700	
	-16.000	Summe Einzelplan 3:	81.700	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft 51 Schulen (Melanchthon-Schule Steinatal, Grundschule Oberissigheim, Grund- schule Schmalkalden)	56.000	
		Summe Einzelplan 5:	56.000	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Einzelplan 7 Leitung und Verwaltung 71 Synodale Einrichtungen (Landessynode)	134.400	
	80.000	76 Weitere Leitungsorgane und landeskirchliche Dienststellen (Landeskirchenamt, Archiv, Außenstelle des Landeskirchenamtes, Kirchliche Dienste, Verwaltungskosten der Sprengel, Beauftragte am Sitz der Landesregierungen)	685.200	
		77 Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt der Ev. Kirche von Kurh.-Waldeck)	27.200	
	80.000	Summe Einzelplan 7:	846.800	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Einzelplan 8 Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens 81 Wohn- und Geschäftsgrundstücke	175.100	
		Summe Einzelplan 8:	175.100	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Einzelplan 9		
		Allgemeine Finanzwirtschaft		
	1.000.000	91 Kirchensteuern		
	-196.600	92 Zuwendung zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs (Umlagen an die EKD, Zuweisungen)	-354.600	
	200.000	94 Abwicklung landeskirchlicher Sonderhaushalte		
	-309.500	95 Versorgung	1.268.000	
		96 Schulden	-767.000	
	296.505	97 Allgemeine Ausgleichsrücklage		
		98 Haushaltsverstärkung	-285.595	
	990.405	Summe Einzelplan 9:	-139.195	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts/landesk. Teil Sachbuchteil 00		
	150.000	0 Allgemeine kirchliche Dienste	184.000	
	-16.000	3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	81.700	
		5 Bildungswesen und Wissenschaft	56.000	
	80.000	7 Leitung und Verwaltung	846.800	
		8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	175.100	
	990.405	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	-139.195	
	1.204.405	Summe:	1.204.405	

**Nachtragshaushaltsplan 2011
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ordentlicher Haushalt
Gemeindlicher Teil
(Sachbuchteil 01)**

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft 9230.00		
	1.000.000	Anteil Landeskirchensteuer		
	-187.000	Zuweisung zum Haushaltsausgleich		
		Zuweisungen nach Messzahlen und Grundbudgets	439.000	
		Zuweisungen Gebäudemanagement	60.000	
		Sammelversicherungen	164.000	
		Sachaufwand Meldewesen	60.000	
		Zuweisungen für MVG-Freistellungen	30.000	
		Innovationsfonds für diakonische Zwecke	60.000	
	813.000	Summe	813.000	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts - gemeindlicher Teil - Sachbuchteil 01		
	813.000	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	813.000	
	813.000	Insgesamt:	813.000	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Zusammenstellung des ordentlichen Haushaltsplanes		
	1.204.405	landeskirchlicher Teil Sachbuchteil 00	1.204.405	
	813.000	gemeindlicher Teil Sachbuchteil 01	813.000	
	2.017.405	Insgesamt:	2.017.405	

**Nachtragshaushaltsplan 2011
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Außerordentlicher Haushalt
Gesamtkirchliche Bauten
(Sachbuchteil 02)**

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Gesamtkirchliche Bauten (Sachbuchteil 02)		
	450.000	Außenstelle des LKA in Hofgeismar	450.000	
	450.000	Insgesamt:	450.000	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Zusammenstellung des außerordentlichen Haushaltsplanes		
	450.000	Gesamtkirchliche Bauten Sachbuchteil 02	450.000	
		Darlehensfonds Sachbuchteil 03		
	450.000	Insgesamt:	450.000	

**Kirchengesetz zur Anwendung des
Kirchengesetzes über
Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(MVG.EKD.AG)
vom 23. November 2011
hier: Inkrafttreten für das Diakonische
Werk in Kurhessen-Waldeck e. V.**

Der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2011 die Übernahme des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD.AG) vom 23. November 2011 beschlossen.

Gemäß Artikel 3 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD.AG) vom 23. November 2011 tritt das Kirchengesetz für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 11. Januar 2012

Dr. He i n
Bischof

**Verordnung zur Änderung der
Ausführungsverordnung zum
Finanzzuweisungsgesetz**

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Finanzzuweisungsgesetz beschlossen:

**Verordnung zur Änderung der
Ausführungsverordnung zum
Finanzzuweisungsgesetz**

I.

Die Ausführungsverordnung zum Finanzzuweisungsgesetz (AVO – FZuwG) vom 1. Dezember 2009 (KABl. Nr. 12a S. 25) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 (zu § 10 Absatz 1 FZuwG) wird folgender § 10a (zu § 10 Absatz 2 FZuwG) eingefügt: „Im Grundbudget ist auch ein Kostenanteil für alle Sondergottesdienste enthalten.“
2. Nach § 15 (zu § 13 Absatz 2 FZuwG) wird folgender § 15a (zu § 15 FZuwG) eingefügt: „Das Verhältnis zwischen Gesamtgrundbudget und Gesamtausgleichsbetrag wird für den Doppelhaushalt 2012/2013 auf 45 % zu 55 % festgelegt und in Fünfprozentsschritten für die folgenden vier Doppelhaushalte zugunsten des Gesamtgrundbudgets verändert.“

3. Nach § 16 (zu § 16 Absatz 1 FZuwG) wird folgender § 16a (zu § 16 Absatz 4 FZuwG) eingefügt: „Bei Änderungen der Grenzen zwischen den Kirchenkreisen aufgrund von Artikel 64 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 132 (a) der Grundordnung werden bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags die Gemeindegliederzahlen vom 31. Dezember 2004 für die Personalzuweisung berücksichtigt.“
4. In § 17 wird in Satz 1 nach den Wörtern „im Bereich Kirchenmusik und Jugendarbeit“ der Klammersatz „(je 35.000 Mitglieder nach § 19 Absatz 1 FZuwG)“ eingefügt.
5. Nach § 17 (zu § 17 FZuwG) wird folgender § 17a (zu § 19 Absatz 1 FZuwG) eingefügt: „Die Sollhöhe des Personalbudgets kann durch Haushaltsgesetz auf einen vom-Hundert-Satz der durchschnittlichen Brutto-Personalkosten begrenzt werden.“
6. Nach § 21 (zu § 25 FZuwG) wird folgender § 21a (zu § 25 Absatz 2 FZuwG) eingefügt:
 - (1) Für die Berechnung des Gesamtbudgets der regionalen Diakonischen Werke wird ein Betrag von 0,23 € pro Gemeindeglied (Stichtag gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 FZuwG) mit dem Grundbetrag nach § 6 FZuwG vervielfacht.
 - (2) Das Verhältnis zwischen Gesamtgrundbudget und Gesamtausgleichsbetrag wird für den Doppelhaushalt 2012/2013 auf 10 % zu 90 % festgelegt und in Zehnprozentsschritten für die folgenden vier Doppelhaushalte zugunsten des Gesamtgrundbudgets verändert.
 - (3) Die Verteilung des Gesamtgrundbudgets auf die regionalen Diakonischen Werke erfolgt nach dem Verhältnis der Zahl der Kirchenmitglieder im jeweiligen regionalen Diakonischen Werk zur Zahl aller Kirchenmitglieder in der Landeskirche (gemäß Stichtag nach § 7 Absatz 1 Satz 2 FZuwG).
 - (4) Bei der Höhe der Zuweisung für den Ausgleichsbetrag ist von der Diakoniezuzuweisung 2010/2011 auszugehen. Bei Änderungen der Grenzen zwischen den regionalen Diakonischen Werken aufgrund von Artikel 64 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 132 (a) der Grundordnung werden bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags die Gemeindegliederzahlen vom 31. Dezember 2004 für die Diakoniezuzuweisung berücksichtigt.
 - (5) Die Projektzuweisung wird einwohnerbezogen zum Stichtag nach § 7 Absatz 1 Satz 2 FZuwG ermittelt und nach Maßgabe des durch das Haushaltsgesetz beschlossenen Gesamtbudgets festgelegt.
 - (6) Das gemäß Absatz 1 bis 5 ermittelte Gesamtbudget für die regionalen Diakonischen Werke wird bei Zweckverbänden auf die beteiligten Kirchenkreise nach Maßgabe des Verhältnisses der Zahl der Kirchenmitglieder der Kirchenkreise zueinander aufgeteilt. Die beteiligten Kirchenkreise können durch kirchen-

Arbeitsrechtliche Regelungen

Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - (ARK 06/11)

Änderung zu dem Tarifbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck Sonderregelung für Diakonie-/Sozialstationen - AVR.KW SR Diakoniestationen -

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in ihrer Sitzung am 3. November 2011 Änderungen zu dem Tarifbereich der „Sonderregelung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck für Diakonie-Sozialstationen - AVR.KW SR Diakoniestationen -“ beschlossen.

Damit wird die Notlagenregelung in Anlage 17 um ein Jahr verlängert sowie die Regelungen für eine Einigungsstelle und zur Tariftreue um einen Bezug zu den AVR.KW erweitert.

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2011 in Kraft.

Auf eine Veröffentlichung des vollständigen Beschlusstextes im Kirchlichen Amtsblatt wird allerdings verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

Kassel, den 10. Januar 2012 Landeskirchenamt
Joedt
Oberlandeskirchenrat

Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - (ARK 07/11)

Änderungen zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW); hier: Entgeltsteigerungen, Einmalzahlungen, Arbeitszeit, Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in ihrer Sitzung am 3. November 2011 zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW Erhöhungen der Tabellenentgelte und Einmalzahlungen beschlossen. Des Weiteren wurden eine Angleichung der Entgelte im

Ost- und Westbereich ab 1. Januar 2013 sowie die Anhebung der Arbeitszeit auf 39 Stunden/Woche festgelegt.

Für Einrichtungen, in denen im Monat Dezember eine Dienstvereinbarung nach § 17 oder Anlage 17 AVR.KW besteht, gibt es Ausnahmeregelungen, darüber hinaus ist der Bereich der stationären Altenpflege von den Tarifänderungen ausgenommen.

In der verkürzten Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben, so dass der Beschluss gemäß § 12 ARRg zu veröffentlichen ist.

Auf eine Veröffentlichung des vollständigen Beschlusstextes im Kirchlichen Amtsblatt wird allerdings verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

Kassel, den 4. Januar 2012 Landeskirchenamt
Joedt
Oberlandeskirchenrat

Anwendung des Bundes- Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck; hier: Weitergeltung für die kirchlichen Angestellten in Diakonie-/ Sozialstationen - 60. Änderungsbeschluss - Vom 3. November 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRg - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 3. November 2011 den 60. Änderungsbeschluss zum BAT-Anwendungsbeschluss vom 25. Oktober 1985 gefasst.

Damit wurden zwei Änderungen der Anlage 5 des Beschlusses vom 25. Oktober 1985 (KABl. S. 116) – in der Fassung des 59. Änderungsbeschlusses vom 28. April 2010 (KABl. S. 115) – beschlossen.

Rückwirkend zum 1. Mai 2010 wird in den Regelungen über die Bemessung der Zuwendung die durch andere tarifliche Regelungen bereits ersetzte Regelung für Auszubildende herausgenommen.

Darüber hinaus wird die in Abschnitt VI Absatz 2 formulierte Möglichkeit von Notlagenregelungen durch

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Unter den Mitgliedern des Vorstandes muss eine geschäftsführende Person nach Artikel 28a der Grundordnung pro Pfarrstelle sein.“

Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Twiste-Südwest

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Twiste-Südwest hat in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2011 folgende Änderungen der Satzung, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsvertretung vom 4. September 2007 (KABl. S. 237), beschlossen.

Diese sind gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und treten zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Satzungsänderungen werden nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 20. Dezember 2011 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Gesamtverband gehören an:

1. Die Ev. Kirchengemeinde Braunsen
2. Die Ev. Kirchengemeinde Gembeck
3. Die Ev. Kirchengemeinde Massenhausen
4. Die Ev. Kirchengemeinde Twiste
5. Die Ev. Kirchengemeinde Vasbeck“

2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt formuliert:

„Der Verbandsvertretung gehören an:

1. aus der Kirchengemeinde Braunsen ein Mitglied,
2. aus der Kirchengemeinde Gembeck ein Mitglied,
3. aus der Kirchengemeinde Massenhausen ein Mitglied,
4. aus der Kirchengemeinde Twiste drei Mitglieder, darunter die geschäftsführende Person nach Artikel 28a der Grundordnung der EKKW,
5. aus der Kirchengemeinde Vasbeck zwei Mitglieder, darunter die geschäftsführende Person nach Artikel 28a der Grundordnung der EKKW.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.“

3. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus den zwei geschäftsführenden Personen der beteiligten Kir-

chengemeinde/Kirchspiele nach Artikel 28a der Grundordnung der EKKW. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.“

4. § 21 wird wie folgt formuliert:

„Kirchenkreisamt

(1) Der Gesamtverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung, insbesondere des Kassen- und Rechnungswesens der Dienste des Kirchenkreisamtes.

(2) Der Vorstand kann im Rahmen der von der Verbandsvertretung beschlossenen Geschäftsordnung die Geschäftsführung einzelner Einrichtungen ganz oder teilweise, auf Dauer oder befristet dem Kirchenkreisamt zur Wahrnehmung übertragen. Inhalt, Umfang und Kosten der Übertragung sind in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung mit dem Träger des Kirchenkreisamtes zu regeln.“

Urkunden

Urkunde über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen auf dem Gebiet der Kirchengemeinden Buchenau, Eiterfeld-Rasdorf und Mansbach, Kirchenkreis Fulda

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstellen Buchenau, Eiterfeld-Rasdorf und Mansbach werden aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinden Buchenau, Eiterfeld-Rasdorf und Mansbach werden pfarramtlich verbunden. In diesem Kirchspiel werden die Pfarrstellen Vorderrhön (1.) und Vorderrhön (2.) errichtet.

III.

Der mit der bisherigen Pfarrstelle Buchenau verbundene weitergehende Auftrag entfällt.

IV.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 21. November 2011

Der Bischof
In Vertretung

L.S.

N a t t
Prälatin

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Herrenbreitungen, Kirchenkreis Schmalkalden

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Herrenbreitungen wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinde Herrenbreitungen wird als Vikariatsgemeinde pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Barchfeld verbunden.

III.

Der mit der Pfarrstelle Herrenbreitungen verbundene weitergehende Auftrag und der mit der Pfarrstelle

Barchfeld verbundene übergemeindliche Zusatzauftrag werden aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 18. November 2011

Der Bischof
In Vertretung

L.S.

N a t t
Prälatin

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinden Ebsdorf, Leidenhofen und Hachborn

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 6. Dezember 2011 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ebsdorf, Leidenhofen und Hachborn, Kirchenkreis Marburg-Land, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Ebsdorf vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 10. Januar 2012

Landeskirchenamt

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinden Großseelheim, Kleinseelheim und Schönbach

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 6. Dezember 2011 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Großseelheim, Kleinseelheim und Schönbach, Kirchenkreis Kirchhain, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Großseelheim vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 9. Januar 2012 Landeskirchenamt
L.S. Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Helmighausen, Hesperinghausen,
Kohlgrund und Neudorf**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 8. November 2011 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Helmighausen, Hesperinghausen, Kohlgrund und Neudorf, Kirchenkreis der Twiste, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Rotes Land – Diemelstadt vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 9. Januar 2012 Landeskirchenamt
L.S. Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der Evangelisch-
lutherischen Kirchengemeinden
Lohra, Altenvers
und Rollshausen-Seelbach**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 8. November 2011 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lohra, Altenvers und Rollshausen-Seelbach, Kirchenkreis Marburg-Land, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Lohra vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 10. Januar 2012 Landeskirchenamt
L.S. Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinden
Obergeis, Untergeis, Gittersdorf und
Aua**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 8. November 2011 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Obergeis, Untergeis, Gittersdorf und Aua, Kirchenkreis Hersfeld, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Neuenstein – Amt Geis vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 9. Januar 2012 Landeskirchenamt
L.S. Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen
Kirchengemeinden Schlüchtern,
Niederzell und Elm**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 11. Oktober 2011 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Schlüchtern, Niederzell und Elm, Kirchenkreis Schlüchtern, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Schlüchtern vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 9. Januar 2012 Landeskirchenamt
L.S. Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der Evangelisch-
reformierten Kirchengemeinden
Widdershausen und Leimbach und der
Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinde Kleinensee**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 8. November 2011 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Widdershausen und Leimbach und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kleinensee, Kirchenkreis Hersfeld, werden zur Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Heringen vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 9. Januar 2012

L.S.

Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k

Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachungen

Berufung der Mitglieder der Schlichtungsstelle - Kammer für den kirchlichen Bereich -

Die 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer vierten Tagung in Hofgeismar am 21. November 2011 für die Dauer vom 1. Dezember 2011 bis 30. November 2016

zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle:

Richter am Amtsgericht Uwe Gödicke

zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungsstelle:

Richter am Arbeitsgericht Dr. Manuel Eichler
berufen.

Als beisitzende Mitglieder werden

zum Vertreter der Dienstgeber:

Oberlandeskirchenrat Dr. Rainer Obrock

zum stellvertretenden Mitglied der Dienstgeber:

Kirchenverwaltungsoberrat Armin Fuhrmann

zum Vertreter der Mitarbeiter:

Diakon Dipl. Sozialpädagoge Matthias Becker

zum stellvertretenden Mitglied der Mitarbeiter:

Sozialpädagoge Albrecht Rehs

berufen.

Kassel, den 9. Januar 2012

Dr. H e i n
Bischof

Sammlungen für die Diakonie 2012, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“

1. Sammlungen für die Diakonie

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 22. November 2011 in Hofgeismar beschlossen, dass im Jahre 2012 von allen Kirchengemeinden öffentliche Sammlungen für diakonische Zwecke durchgeführt werden. Die Anzahl der Sammlungen wurde ab dem Jahr 2006 von drei auf zwei reduziert. Die Erlöse sind folgenden Aufgabenbereichen der Diakonie zuzuführen:

1.1 Für Projekte der Diakonie in den Kirchenkreisen

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Kirchenkreise im Benehmen mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. (bisherige Pfingstsammlung).

Frühjahrssammlung

in Hessen

8. bis 18. März 2012

in Thüringen

1. bis 10. Juni 2012

1.2 Für die Einrichtungen im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Organe des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck.

Opferwochensammlung

in Hessen

20. bis 30. September 2012

in Thüringen

19. bis 28. November 2012

2. Aktion „Brot für die Welt“

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 53. Aktion „Brot für die Welt“ als landeskirchliche Sammlung vom 27. November 2011 bis 30. April 2012 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Im Rahmen der Aktion „Brot für die Welt“ können ebenfalls Haus- und Straßensammlungen durchgeführt werden. Über diese Sammlungen müssen die Kirchenkreisämter mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck bis spätestens zum 31. Mai 2012 abgerechnet und die eingegangenen Gelder überwiesen haben. Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

3. Aktion „Hoffnung für Osteuropa“

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 19. Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ als landeskirchliche Sammlung vom 16. Februar 2012 bis 30. Mai 2012 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Über diese Sammlungen müssen die Kirchenkreisämter mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck bis spätestens 31. Juli 2012 abgerechnet und eingegangene Gelder überwiesen haben.

Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

4. Erläuterungen

4.1 Im Rahmen der Vereinbarungen des Diakonischen Werkes mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege können die Frühjahrsammlung und die Opferwochensammlung im September (Monat der Diakonie) als Haus- und Straßensammlung durchgeführt werden.

In vielen Kirchengemeinden bestehen Schwierigkeiten, Helfer als Sammler für die Haus- und Straßensammlung zu gewinnen. In diesen Fällen sollen andere, den jeweiligen Gemeindeverhältnissen angepasste Sammlungsweisen gewählt werden: z. B. Aufrufe in den Gemeindeblättern, auf vervielfältigten Briefen oder in der lokalen Presse. Dabei können Konten angegeben oder Überweisungsträger (Zahlkarten) beigelegt werden. Auch das Verteilen von Spendentüten mit entsprechendem Aufdruck und gezieltes Ansprechen besonderer Gemeindegruppen sowie spezielle, auf die Sammlungsschwerpunkte ausgerichtete Aktionen sind denkbar.

4.2 In 2012 sind zwei Sammlungstermine vorgesehen. Sammlungstermine sind die mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege abgestimmten Sammlungstermine im Frühjahr und im Herbst. Die Kirchengemeinden behalten weiterhin die Möglichkeit, nur eine Sammlung durchzuführen. In diesem Fall soll die Sammlung im Rahmen des Monats der Diakonie mittels besonders vorbereiteter und organisierter Aktionen unter Berücksichtigung des diakonischen Themas des Monats durchgeführt werden. Nach örtlichem Herkommen kann es sich in einigen Kirchengemeinden auch anbieten, abweichend von diesem Grundsatz die Diakoniesammlung in Verbindung mit einem sommerlichen Gemeindefest oder einem Winterbasar durchzuführen. Wird nur eine Sammlung in der Kirchengemeinde durchgeführt, so kann entweder jeweils einer der beiden Sammlungszwecke jährlich wechselnd festgelegt oder das Sammlungsergebnis je zur Hälfte für beide Zwecke bestimmt werden.

4.3 Das Verfahren über die Festlegung der Sammlungsprojekte und die Verwendung der Mittel der Frühjahrsammlung für die Diakonie in den Kirchenkreisen regelt die Kreissynode. Der Kreisdiakonieausschuss ist dabei zu beteiligen.

Sammlungsprojekte, die Gegenstand der Frühjahrsammlung werden sollen, sind dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck frühzeitig zu benennen. Es wird empfohlen, bei der Auswahl der Projekte die Beratung durch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck in Anspruch zu nehmen.

Das allgemeine Werbematerial kann von dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck kostenlos bezogen werden. Besonderes Werbematerial für die auf Kirchenkreisebene ausgewählten Projekte kann beim Diakonischen Werk gegen Entgelt bestellt werden. Hilfestellungen bei der Gestaltung dieses Materials seitens des Diakonischen Werkes sind möglich.

Die Verteilung der Mittel ist gebunden an den Sammlungszweck.

4.4 Bei der Opferwochensammlung wird mit Projekten für diakonische Zwecke allgemein gesammelt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck aufgrund der eingehenden Anträge im Laufe des folgenden Jahres.

Für die Opferwochensammlung 2012 wird vom Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck eine Liste der Projekte, die insbesondere mit den Spenden gefördert werden sollen, herausgegeben. Interessierte Kirchenvorstände können einzelne Projekte auswählen, für die sie sammeln.

Es wird empfohlen, dass die Kirchengemeinden sich kirchenkreisweise bei der Auswahl der Projekte absprechen. Nähere Regelungen trifft das Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk.

Die oben genannten Sammlungen der Diakonie stehen unter dem Vorbehalt der staatlichen Genehmigung, vor allem im Hinblick auf die Terminierung.

5. Bei der Durchführung der Sammlungen ist folgendes zu beachten:

1. Jeder Sammler ist mit einem von der Kirchengemeinde abgestempelten Ausweis zu versehen. Der Ausweis ist nach Abschluss der Sammlung einzuziehen.
2. Bei Haussammlungen sind Listen zu verwenden.
3. Bei Straßensammlungen sind verschließbare oder verplombte Sammelbüchsen zu verwenden.

- den, auf denen der Name des Veranstalters sichtbar angebracht sein muss.
6. Für die Mitwirkung von Minderjährigen an Haus- und Straßensammlungen gilt folgende Regelung:
 - a) Minderjährige von 12 Jahren an dürfen zu zweien sammeln, jedoch nur bis zum Eintritt der Dunkelheit und längstens bis 20:00 Uhr.
 - b) Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.
 - c) Die Minderjährigen dürfen nicht in Gast- oder Vergnügungsstätten sammeln.
 7. Für den Kirchenkreis Schmalkalden sind die Sammlungen vom Thüringer Landesverwaltungsamt zwischenzeitlich als öffentliche Haus- und Straßensammlungen genehmigt. Bei der Durchführung der Sammlungen ist folgendes zu beachten:

Haussammlungen mit Sammellisten

Bei Haussammlungen sind Sammellisten zu verwenden, die fortlaufend zu nummerieren sind. Der Name des Sammlers und die Nummer seines Personalausweises sind einzutragen. Die Listen müssen von den Pfarrämtern abgestempelt und unterschrieben werden.

Alle gespendeten Beträge sind in den Listen zu erfassen. Die Eintragung des Namens ist dem Spender freizustellen. Hierauf müssen die Sammler besonders hingewiesen werden. Die Sammler müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Personalausweis mit sich führen.

Straßensammlung

Die Straßensammlung ist nur mit sicher verschlossenen und fortlaufend nummerierten Sammelbüchsen statthaft. Die Sammler müssen einen Sammlerausweis und den Personalausweis oder Kinderausweis mit sich führen. Über Ausgabe und Rückgabe der Büchsen muss ein Nachweis geführt werden. Bei Straßensammlungen dürfen auch Jugendliche ab 14 Jahren bis zum Eintritt der Dunkelheit sammeln.

Sammellisten und Sammlerausweise müssen nach Ablauf der Sammlung wieder eingezogen werden.

8. Die Sammellisten sind in den Pfarrämtern aufzubewahren. Für die Aufbewahrungsfrist ist die Kassationsordnung (Anlage Ziffer 2.2) maßgebend.

Dr. Knöppel
Vizepräsident

Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte beziehungsweise Arbeiter ab 1. Januar 2012

Gemäß des Anwendungsbeschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission zum TV-L vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99 ff.) – Abschnitt III Absatz 1 Ziffern 3 und 4 – finden die Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter auf die entsprechenden kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Anwendung.

Durch Artikel 1 Nr. 2 der am 1. Januar 2012 in Kraft tretenden Vierten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2453) wird der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft auf monatlich 212 Euro festgesetzt.

Zur Arbeitserleichterung werden nachstehend die ab 1. Januar 2012 maßgebende Höhe der in § 3 Absatz 1 der oben angeführten Tarifverträge genannten Beträge bekannt gegeben:

„§ 3

Bewertung der Personalunterkünfte

Wert- klasse	Personalunterkünfte	€ je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,12
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,89
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,03
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,03
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,70.“

In § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der oben angeführten Tarifverträge ist der Betrag von „4,15 Euro“ durch den Betrag von „4,27 Euro“ zu ersetzen.

Kassel, den 10. Januar 2012

Landeskirchenamt
Joedt
Oberlandeskirchenrat

Sachbezugswerte 2012 für freie Unterkunft - ohne Gewähr
(bundeseinheitlich)

Unterkunft belegt mit	Unterkunft allg.	Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt / Gemeinschaftsunterkunft
------------------------------	-------------------------	--------------------------------------------------------------------------

volljährige Arbeitnehmer

einem	mtl.	212,00 €	180,20€
Beschäftigten	ktgl.	7,07 €	6,01 €
zwei	mtl.	127,20 €	108,12 €
Beschäftigten	ktgl.	4,24 €	3,60 €
drei	mtl.	106,00 €	90,10 €
Beschäftigten	ktgl.	3,53 €	3,00 €
mehr als drei	mtl.	84,80 €	72,08 €
Beschäftigten	ktgl.	2,83 €	2,40 €

Jugendliche/Auszubildende

einem	mtl.	180,20 €	153,17 €
Beschäftigten	ktgl.	6,01 €	5,11 €
zwei	mtl.	108,12 €	92,35 €
Beschäftigten	ktgl.	3,60 €	3,08 €
drei	mtl.	90,10 €	7476,58€
Beschäftigten	ktgl.	3,00 €	2,55 €
mehr als drei	mtl.	72,08 €	61,27 €
Beschäftigten	ktgl.	2,40 €	2,04 €

Vertrauensärzte der Landeskirche

Austritt der Evangelischen Kirchengemeinden Elleringhausen, Niederwaroldern, Oberwaroldern und Mengeringhausen aus dem Evangelischen Gesamtverband Twiste-Südwest

Durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Elleringhausen, Niederwaroldern, Oberwaroldern jeweils vom 5. April 2011 und Mengeringhausen vom 17. August 2011, Kirchenkreis der Twiste, der Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Twiste-Südwest vom 7. Oktober 2011 sowie aufgrund der zwischen den Beteiligten jeweils getroffenen Vereinbarung treten die Evangelischen Kirchengemeinden Elleringhausen, Niederwaroldern, Oberwaroldern und Mengeringhausen zum 31. Dezember 2011 aus dem Evangelischen Gesamtverband Twiste-Südwest aus.

Das Landeskirchenamt hat die Austritte und die Vereinbarungen gemäß § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Kassel, den 20. Dezember 2011 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Umbenennung der Evangelischen Christuskirchengemeinde Wölfershausen-Lengers

Die Evangelische Christuskirchengemeinde Wölfershausen-Lengers wird durch Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände vom 28. Juli 2011 und 11. Oktober 2011 in

Evangelische Christuskirchengemeinde in Heringen umbenannt.

Die Umbenennung wird zum 1. Januar 2012 wirksam und wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 27. Dezember 2011 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Außergeltungsetzen von drei
Dienstsiegeln
hier: Evangelische Kirchengemeinde
Breuna, Evangelische
Kirchengemeinde Oberlistingen,
Evangelischer Gesamtverband
Breuna-Oberlistingen**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Breuna und Oberlistingen sowie das alte Siegel des Gesamtverbandes Breuna-Oberlistingen wer-

den aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Breuna-Oberlistingen und der Auflösung des Gesamtverbandes Breuna-Oberlistingen mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 23. Dezember 2011 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Pfarrstellenausschreibungen

Barchfeld, Kirchenkreis Schmalkalden

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrers)

Bechtelsberg, Kirchenkreis Ziegenhain

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

Metze, Kirchenkreis Fritzlar

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle eines Studienleiters / einer Studienleiterin am Evangelischen Predigerseminar in Hofgeismar (Prädikantenausbildung)

Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Die Studienleitung ist für die Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten im Predigerseminar, insbesondere für die Planung, die Organisation und Durchführung verantwortlich.

Sie arbeitet zur Sicherung der fachlichen Qualität mit Referentinnen und Referenten aus Universitäten, Einrichtungen und Kammern zusammen.

Sie führt mit den Prädikanten und Prädikantinnen in der Vorbereitungszeit Ausbildungsgespräche zu Beginn der Ausbildung, im Zusammenhang mit dem Gottesdienstbesuch und am Ende der Vorbereitungszeit.

Die Studienleitung unterstützt die Mentorinnen und Mentoren.

Die Studienleitung ist für die Organisation und Durchführung der Fortbildungsangebote des Predigerseminars für Prädikantinnen und Prädikanten verantwortlich.

Die Studienleitung fördert das Netzwerk Prädikantendienst und pflegt den Kontakt

- zu den Ausbildungskursen durch ein jährliches Treffen der Kurssprecher / Kurssprecherinnen
- zu den begleitenden Pfarrern und Pfarrerinnen und Dekaninnen und Dekanen durch Mitarbeit an Sprengeltreffen bzw. durch Mitarbeit in der Mentorenausbildung (Pfarrerfortbildung)
- durch Beratung / Begleitung einzelner Prädikanten / Prädikantinnen
- durch persönliche Teilnahme an Prädikantenkonferenzen und den jährlichen Kulturtagen
- zu allen Prädikantinnen und Prädikanten durch einen Informationsbrief (Newsletter 3-4 x jährlich)

- in regelmäßigen Gesprächen mit der landeskirchlich Beauftragten und der/dem Beiratsvorsitzenden.

Die Studienleitung ist in Abstimmung mit der Ausbildungsreferentin Ansprechpartner/in für

- die mit gleichem Dienst Beauftragten in den Gliedkirchen der EKD
- die Anfragen anderer Gliedkirchen zum Prädikantendienst, insbesondere für die Aus- und Fortbildungsarbeit.

Erwartet werden:

- mehrjährige Erfahrung im Gemeindepfarrdienst,
- erwachsenenpädagogische und kybernetische Kompetenzen,
- eigenständige theologische Weiterarbeit,
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Kollegium des Predigerseminars,
- organisatorische Fähigkeiten,
- die Bereitschaft, auch außerhalb von Hofgeismar Fortbildungen durchzuführen.

Die Pfarrstelle wird für die Dauer von sieben Jahren besetzt.

Nähere Auskünfte erteilen Predigerseminardirektor Pfarrer Dr. Manuel Goldmann, 05671 881-271, und die Referentin im Ausbildungsdezernat des Landeskirchenamts Pfarrerin PD Dr. Regina Sommer, 0561 9378-207.

Landeskirchliche Pfarrstelle eines Studienleiters bzw. einer Studienleiterin bei der Evangelischen Akademie Hofgeismar

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

An der Evangelischen Akademie Hofgeismar ist die Stelle eines Studienleiters bzw. einer Studienleiterin für die Arbeitsschwerpunkte Naturwissenschaften, Nachhaltige Entwicklung, Landwirtschaft und Diakonie zum 1. April 2012 neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören die Vorbereitung, Leitung und Auswertung von Tagungen und wissenschaftlichen Kolloquien sowie die Mitarbeit in entsprechenden Gremien innerhalb und außerhalb der Landeskirche. Bei den Veranstaltungen sind die theologischen, ethischen philosophischen und gesellschaftspolitischen Dimensionen der Themenstellungen interdisziplinär herauszuarbeiten und zu vermitteln.

Sachkompetenz in den Themenfeldern, Erfahrungen in der Bildungsarbeit, kommunikative Fähigkeiten, Freude an der Vermittlung wissenschaftlicher Diskurse sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Studienleiterkonvent und Kooperationspartnern werden vorausgesetzt.

Die Stelle wird für die Dauer von sieben Jahren besetzt.

Nähere Auskünfte erteilt Direktor Pfarrer Karl Waldeck, Evangelische Akademie Hofgeismar, Postfach 12 05, 34362 Hofgeismar, Tel.: 05671 881-109.

Landeskirchliche Pfarrstelle im Referat Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Im Referat "Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste" des Landeskirchenamts ist für die Dauer von sieben Jahren eine landeskirchliche Pfarrstelle für den Aufgabenbereich "Gewinnung von Kirchenmitgliedern" zu besetzen.

Mit dieser Pfarrstelle nimmt die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck in besonderer Weise ihre im Auftrag zur Taufe begründete Verantwortung für Menschen wahr, die der Kirche nicht mehr oder noch nicht angehören. Zugleich reagiert sie damit auf das Anwachsen der Zahl von Menschen, die schon sehr lange keinen Zugang zur Kirche gewonnen haben und erarbeitet zielgruppenspezifische missionarische Konzepte.

Mit der Pfarrstelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- Entwicklung von neuen Formen des Umgangs mit aus der Kirche Ausgetretenen
- Beratung und Begleitung von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden bei Projekten zur Mitgliederengewinnung
- Entwicklung zielgruppenspezifischer missionarischer Konzepte und exemplarische Durchführung von Projekten in Zusammenarbeit mit Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen
- Leitung der Wiedereintrittsstelle im Landeskirchenamt und Koordination der Arbeit der Wiedereintrittsstellen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Koordination und Multiplikatorenausbildung für Glaubenskurse.

Erwartet werden:

- mehrjährige Erfahrung im Gemeindepfarramt
- theologische Reflexion volksmissionarischer Arbeit
- Kenntnis aktueller Gemeindeentwicklungskonzepte
- konzeptionelles und innovatives Denken
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Referat "Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste"
- Bereitschaft zur Projektarbeit in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden und den damit verbundenen Reisen.

Nähere Auskunft erteilen der Leiter des Referats Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste, Pfarrer Reinhard Brand, 0561 9378-370, und der Leiter des Referats Personalverwaltung Theologisches

Personal, Kirchenverwaltungsoberrat Günther
Dreisbach, 0561 9378-208.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 29. Februar 2012** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat Personalverwaltung Theologisches Personal, eine Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Nichtamtlicher Teil

Gustav-Adolf-Werk Kurhessen-Waldeck hier: Neuwahlen des Vorstandes

Aufgrund der Wahlen in der Mitgliederversammlung des Gustav-Adolf-Werkes Kurhessen-Waldeck vom 2. November 2011 setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

Pfarrer Dr. Thomas Benner, Kirchditmold, Christbuchenstraße 87 A, 34130 Kassel (Beisitzer)

Pfarrer Hansjörg Haag, Waldensberg, Leisenwalder Straße 24, 63607 Wächtersbach (Beisitzer)

KOI Sabine Hertrampf, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel (Beisitzerin)

Konrektorin i.R. Ulrike Kany, Kloster St. Georg 20, 34576 Homberg (Schriftführerin / Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit)

Pfarrerinnen Doris Krause, Grifte, Kirchring 15, 34295 Edermünde (Vorsitzende)

Pfarrerinnen Ivona Linhart, Peterstor 10, 36037 Fulda (stellv. Vorsitzende)

OLKR Prof. Dr. Wilhelm Richebächer, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel (stellv. Vorsitzender)

Dirk Schwalm, Garde-du-Corps-Straße 7, 34117 Kassel (Schatzmeister)

Stellenausschreibungen der EKD

Auslandspfarramt in Sizilien/Italien

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für den Auslandspfarrdienst in der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Sizilien/Italien mit Dienstsitz in Tremestieri Etneo für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde ist über die ganze Insel und die Provinz Reggio Calabria verteilt und organisiert sich in lokalen Gruppen in Catania, Palermo, Taormina, Messina, Syrakus und Comiso. Sie ist für die Gottesdienste in verschiedenen evangelischen Schwesterkirchen zu Gast und pflegt vielfältige ökumenische Beziehungen. In Palermo gibt es seit 2010 ein Projekt zum Ausbau der dortigen Gemeindegruppe. Die Gemeinde verfügt über ein Gemeindezentrum im Herzen Catantias.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.sicilialuterana.altervista.org.

Die Gemeinde erwartet

- die Betreuung der Gemeindegruppen und einzelner Familien in der Diaspora,
- die Fortführung des Gemeindeaufbaus sowie nachgehende Seelsorge inselweit,
- Offenheit für Gegenwartsfragen und interkulturelle Probleme,
- Freude am ökumenischen Dialog und Vermittlung evangelischer Spiritualität,
- Flexibilität, Kreativität und Erfahrung im Umgang mit moderner Kommunikationstechnik,

- die Bereitschaft, einen Großteil des Einsatzes mit dem Pkw zu bewältigen,
- Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI).

Die Gemeinde bietet

- eine ausbaufähige, von deutschsprachigen Frauen geprägte Gemeinde,
- einen engagierten Kirchenvorstand und Unterstützung durch einen Ruhestandspfarrer,
- eine großzügige 5-Zimmer-Pfarrwohnung,
- ein ital. Kindergarten sowie Grundschule (Kl. 1 - 5) und Mittelschule (Kl. 6 - 8) sind in Tremestieri Etneo vorhanden, verschiedene Gymnasialtypen befinden sich in umliegenden Orten. Die Schweizer Schule in Catania führt bis zur 5. Klasse.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter:

www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben dazu **Kennziffer 2021** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Schneider (0511 2796-127) sowie Frau Stünkel-Rabe (0511 2796-126) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. März 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in St. Petersburg, Russische Föderation

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für die Deutsche St. Annen- und St. Petri-Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland (ELKER) für die Dauer von zunächst drei Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde sammelt sich bei der im Zentrum von St. Petersburg gelegenen St. Petri-Kirche. Sie füllt diese historisch bedeutende Kirche der Lutheraner Russlands wieder mit gottesdienstlichem und geist-

lichem Leben. Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://www.petrikirche.ru>.

Für die Arbeit in der St. Petri-Gemeinde St. Petersburg werden erwartet:

- Übernahme der pastoralen Aufgaben in der Gemeinde,
- Begleitung und Entwicklung der Arbeit des Gemeinderates,
- Konzeptionelles Mitwirken bei der Entwicklung einer tragfähigen Struktur für die Zukunft der Gemeinde,
- Vermittlungsfähigkeit und Ausdauer, interkulturelles Verständnis,
- Mitarbeit in der Propstei Nord-West-Russland,
- Kenntnisse in Russisch sind erforderlich. Erwartet wird die Bereitschaft, Russisch zu erlernen. Die EKD unterstützt ggf. einen einführenden Sprachkurs.

Vor Ort werden geboten:

- Tätigkeit in einem historisch interessanten und kulturell vielfältigem Arbeitsfeld,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in der Gemeinde,
- Hilfe bei der Suche nach geeignetem Wohnraum,
- eine deutsche Schule (zzt. Klasse 1 - 9) zur Beschulung schulpflichtiger Kinder steht zur Verfügung.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter: www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2026** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Michael Hübner (0511 2796-135) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 29. Februar 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Einsatz in Russland - eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für die Evangelische Kirche Europäisches Russland (ELKER) Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand (bis zum 70ten Lebensjahr) pfarramtliche und Gemeinde entwickelnde Aufgaben übernehmen möchten. Die Gemeinden vor Ort suchen Begleitung und Unterstützung.

Der Dienst geschieht idealerweise in bis zu zwei je dreimonatigen Aufenthalten an den Einsatzorten. Angestrebt wird ein entsprechendes Engagement über zwei bis drei Jahre.

Einsatzorte sind:

- Kazan und Umgebung,
- Nördlicher Kaukasus (Krasnodar),
- Untere Wolga (Sarepta / Wolgograd)
- Weitere Einsatzorte: Kaliningrad und Moskau.

Erwartet werden:

- Fähigkeit zur Begleitung und zum Mentorat,
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zur Förderung von Gremien,
- Belastbarkeit für Reisetätigkeit,
- Bereitschaft sich auf den kulturellen Kontext einzulassen,
- Russischkenntnisse sind hilfreich, aber nicht zwingend notwendig.

Geboten werden:

- ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 Euro,
- die Gestellung einer Unterkunft,
- Hin- und Rückreisekosten,
- eine spannende, abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem besonderen Umfeld.

Wenn Sie neugierig geworden sind, steht Ihnen für Rückfragen gerne Oberkirchenrat Michael Hübner (0511 2796-135) zur Verfügung.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie allgemeine Informationen über diese Dienste. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2025** an.

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt, Hauptabteilung IV

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende Auslandsgemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve / Portugal	01.09.2012 – 30.06.2013
Porto / Portugal	01.09.2012 – 30.06.2013 (mit Schulunterricht)
Mallorca / Spanien	01.09.2012 – 30.06.2013
Fuerteventura / Spanien	01.09.2012 – 30.06.2013
Gran Canaria / Spanien	01.09.2012 – 30.06.2013
Lanzarote / Spanien	01.09.2012 – 30.06.2013
Teneriffa-Nord	01.09.2012 – 30.06.2013
Montebello / Spanien	01.09.2012 – 30.06.2013
Bilbao / Spanien	01.09.2012 – 30.06.2013 (mit Schulunterricht)
Arco / Italien	Ostern 2012 – 31.10.2012
Rhodos / Griechenland	01.09.2012 – 30.06.2013
Kreta / Griechenland	01.09.2012 – 30.06.2013
Malta	01.09.2012 – 30.06.2013
Alanya / Türkei	01.09.2012 – 30.06.2013
Heviz / Ungarn	01.09.2012 – 30.06.2013
Belgrad / Serbien	01.09.2012 – 30.06.2013
Sofia / Bulgarien	01.09.2012 – 30.06.2013 (mit Schulunterricht)
Amman / Jordanien	01.09.2012 – 30.06.2013
Lesmesos / Zypern	01.09.2012 – 30.06.2013
Quito / Ecuador	01.07.2012 – 30.04.2013

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 Euro, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (0511 2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (0511 2796-127) zur Verfügung.

Allgemeine Informationen über diese Dienste erhalten Sie unter: www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2027** an.

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Pretoria-Ost, Südafrika

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für den Auslandspfarrdienst in der Johannesgemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (N-T) in Pretoria für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar (in Stellenteilung).

Die Johannesgemeinde ist eine junge, deutschsprachige Gemeinde mit etwa 900 Mitgliedern, darunter viele Jugendliche. Sie erfreut sich eines regen Gemeindelebens mit Haus-, Bibel- und Gesprächskreisen mit unterschiedlichen Zielgruppen. Ein Jugenddiakon arbeitet vollamtlich mit. Die Gemeinde möchte zum Glauben an Christus einladen und den Glauben miteinander leben. Sie ist offen für Fremde, Jung und Alt. Der Gottesdienst findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Ihr Gemeindezentrum liegt direkt neben der Deutschen Schule Pretoria.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.johannesgemeinde.org.za.

Die Gemeinde erwartet

- theologisch engagierte und gut verständliche lutherische Verkündigung
- aktive Gemeindeentwicklung / Gemeindeaufbau
- engagierte Gottesdienst-Gestaltung im Zusammenwirken mit dem bestehenden vielfältigen kirchenmusikalischen Angebot
- Unterricht (Konfirmandenunterricht, Religionsunterricht an der Deutschen Schule Pretoria)
- Teamfähigkeit und organisatorisches Talent
- gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift, gute Computerfähigkeiten und Führerschein.

Die Gemeinde bietet

- eine lebendige Gottesdienstgemeinde und ein aktives Gemeindeleben für alle Altersgruppen
- einen engagierten Kirchenvorstand sowie viele freiwillige Mitarbeiter/innen
- ein schönes Pfarrhaus in einem Vorort, 2 km von der Deutschen Schule (Kindergarten bis Abitur) und vom Gemeindezentrum entfernt.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T), dazu kommen eine Zulage und Beihilfen durch die EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php.

Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2024** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau OKR Dr. Ruth Gütter (0511 2796-235) oder Herr Torsten Böhmer M.A. (0511 2796-234) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. März 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Konto-Nr 3000 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft e G Kassel (BLZ 520 604 10)

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten)

Erscheinungsweise: monatlich bzw bei Bedarf